



SATZUNG des WALDORFKINDERGARTEN KARLSHORST e.V.

1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Karlshorst e.V.“ .
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VR 10740 Berlin-Charlottenburg geführt

2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik).
2. Zu seinen Aufgaben zählen ebenfalls die Förderung und Fortbildung von Erziehern.
3. Der Zweck des Vereins wird besonders durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.
4. Bei der Aufnahme der Kinder erfolgt keine Sondierung nach Vermögensverhältnissen der Eltern.
5. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.

3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
Die Aufnahme und die Betreuung der Kinder ist nicht von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, welcher die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft im Verein ist auch für Eltern stets freiwillig.
2. Der Vorstand kann jede Person mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins vorschlagen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ernennung muss in einer Mitgliederversammlung angenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Der Austritt ist jederzeit zulässig und über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich mit Angabe von Gründen. Der Beirat und der Betroffene sind vorher zu hören.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro pro Jahr. Im Falle von sozialen Härten kann der Vorstand auf Antrag für einzelne Mitglieder einen reduzierten Mitgliederbeitrag festsetzen. Ehrenmitglieder gemäß Artikel 4.1.1. zahlen keinen Beitrag.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat, die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)

6 Der Vorstand

1. Den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins im Sinne Paragraph 26 BGB bilden 4 Mitglieder, von denen jeweils 2 den Verein gemeinsam vertreten; sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein.
2. Den Vorstand im Sinne der Satzungsformulierungen bilden der vertretungsberechtigte Vorstand und weitere beratende, jederzeit vom Vorstand zu berufende Mitglieder des Vereins; ein pädagogischer Mitarbeiter ist als Vorstandsmitglied zu benennen, wenn ein solcher vom Kollegium vorgeschlagen wird.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer, dessen Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt sind, berufen.
4. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand. In Angelegenheiten des pädagogischen Personals, die nicht im Einvernehmen von Vorstand und Kollegium entschieden werden können, muss ein Vertreter der Vereinigung der Waldorfkindergärten - die auch über die Eignung eines Erziehers befindet - angehört

werden. Der Vorstand schließt die Betreuungsverträge mit den Eltern ab. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig; kommt Einmütigkeit nicht zustande, so beschließt er mit einfacher Mehrheit.

5. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung fest. Wird durch Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt das auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Die Verantwortung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erlischt erst durch Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
6. An die Vorstandsmitglieder dürfen Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschläge geleistet werden.

7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung; sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - Erörterung der Jahresabschlussrechnung
 - Erörterung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung
 - Festsetzung des Richtbeitrages der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

8 Der Beirat

1. Der Beirat ist die Versammlung der Gründungsmitglieder. Er ergänzt sich bei Bedarf durch Zuwahl aufgrund eines einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder und gibt sich im Übrigen seine Ordnung selbst.
2. Der Beirat berät den Vorstand und das Kollegium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist kein Beschlussgremium, sondern dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und Gründungsabsichten wahr.

9 Die pädagogischen Mitarbeiter

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit.
2. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten. Die Erzieher bilden pädagogische Konferenzen miteinander, in denen sie ihre pädagogischen Angelegenheiten selbst verwalten.
3. Das Kollegium artikuliert seine pädagogischen Anliegen auf Elternabenden und dem Vorstand gegenüber.

10 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Sie müssen mindestens mit Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Vereinigung der Waldorfkinderstätten e.V. Sollte diese zur Zeit der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt der Besitz an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.

12 Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Behörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt den Mitgliedern alsbald Kenntnis davon.